

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

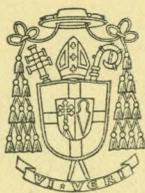
411

Stück 15

Freiburg i. Br., 24. Juni

1953

Hirtenwort zum Caritas-Sonntag 1953. — Hirtenwort zum Gebetstag für die verfolgte Kirche. — Errichtung der Pfarrkuratie Sulzfeld. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Maria Mediatrix in Donaueschingen und Bildung einer katholischen Gesamtkirchengemeinde in Donaueschingen. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Fidelis und St. Georg in Villingen. — Pfarrkonkurs. — Firmungsoffer. — Diasporabericht 1953. — Veronikawerk. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Handreichung für die Seelsorge. — Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 118

### Hirtenwort zum Caritas-Sonntag 1953

Liebe Erzdiözesanen!

Der nächste Sonntag wird als Caritas-Sonntag begangen, d. h. als Sonntag der Liebe. Die Liebe des Christen ist zuerst und zutiefst die Gottesliebe. Sie ist das Herzstück des christlichen Lebens überhaupt. Sie ist die edelste Haltung und die höchste Leistung des Christen! Daß der Mensch Gott kennt und sich ihm hingibt, daß er Gott in seinem Geiste trägt und ihm sein Tun und Lassen weiht, daß Gott ihm das Höchste ist und das Erste. Hat der Mensch diese Haltung zu Gott nicht, dann ist seine innere Gesinnung und seine ganze Verfassung nicht recht. Nur in dem Maße, als der Mensch Gott kennt und ihn bejaht und sich ihm hingibt, ist sein Leben geordnet, ist er selbst in Ordnung.

Diese Liebe zu Gott wird aber von selbst auch Liebe zum Mitmenschen. Man kann Gott nicht wahrhaft lieben, ohne den Nebenmenschen in diese Liebe einzuschließen. Jeder Mitmensch ist ja auch von Gott geschaffen und für ihn bestimmt, von ihm begehrt und mit all seinem Tun und Lassen von ihm gefordert.

Der Christ weiß dazu noch, wie sehr Gott die Menschen liebt, so sehr, daß er seinen eingeborenen Sohn für das Heil der Welt dahingab, in das blutige Opfer und den bitteren Tod dahingab. Alles, was wir über Gottes Liebe und Gottes Wirken aus der Offenbarung wissen, fordert von uns wahre, aufrichtige und tätige Nächstenliebe, weil es zuerst wahre Gottesliebe fordert.

Caritas-Sonntag: Weiten wir unser Herz! Lassen wir unser Höchstes in ihm wach werden: Liebe zu Gott, ganz echt und wahr! Dann wird Liebe zum Nebenmenschen daraus wachsen. Liebe zum Mitmenschen, die sich auch im Werk betätigt nach unserer Möglichkeit und dem Bedürfnis des Mitmenschen. Gott segne unseren Caritas-Sonntag und Euere Caritasgabe. Er mehre unsere Nächstenliebe, indem er unsere Gottesliebe vollende.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1953

† Wendelin, Erzbischof.

\* \* \*

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 28. Juni ds. Js., in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese in sämtlichen Gottesdiensten zu verkünden.

Die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk, ganz oder auch nur auszugsweise, ist erst nach dem 28. Juni 1953 gestattet.

Die Caritaskollekte ist am Sonntag, den 5. Juli ds. Js., in allen Kirchen und Kapellen, auch den Kloster- und Anstaltskapellen durchzuführen.

Das Ergebnis der Caritaskollekte kann zur Hälfte zur Linderung der örtlichen Not verwendet werden. Die andere Hälfte ist alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur - Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe - einzusenden.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1953.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 119

### Hirtenwort

#### zum Gebetstag für die verfolgte Kirche

Liebe Erzdiözesanen!

Die katholischen Bischöfe Deutschlands haben dem Beispiele anderer Länder folgend zu einem gemeinsamen Gebetstag der Kirche für die verfolgten Glaubensbrüder in aller Welt aufgerufen. Dieser Gebetstag für die verfolgte Kirche wird in Westdeutschland am 29. Juni, dem Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, gehalten. Die Katholiken sollen angehalten werden, an diesem Tage besonders der Brüder und Schwestern zu gedenken, die seit langem um ihres Glaubens willen bedrängt und verfolgt werden.

Wenn wir von „Christenverfolgung“ reden, denken wir zumeist und zunächst an geschichtliche Tatsachen: als Nero Christen wie lebende Fackeln verbrennen ließ, als Diokletian Christen in den Kerker warf und unschuldig dem grausamen Tode überlieferte: da war Christenverfolgung. Daß heute andere Machthaber foltern, brennen, töten, verjagen, ausrotten, erscheint vielen Zeitgenossen nicht als Christenverfolgung. Uralte katholische Lande, Ungarn, Böhmen, Polen beben im Fieber äußerer und innerer Verfolgung, — so lesen wir es in der Zeitung. Blühende Missionsgebiete in China, in Indochina werden zerschlagen, ausgelöscht, — so hören wir es am Rundfunk. Selbst im Osten Deutschlands greift man nach der Kirche, ihren Einrichtungen, ihrer Jugend, — und wir gehen unbekümmert und teilnahmslos unseren Geschäften nach. Und doch sind diese Verfolgten unsere Brüder und Schwestern in Christus,

wie wir Glieder an dem einen Leibe, von dem Christus das Haupt ist.

Drei Kardinäle, nahezu 200 Oberhirten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Weltkirche sind in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang Europas oder dem Bambusvorhang Ostasiens seit dem letzten Kriege ermordet, hingerichtet, ins Gefängnis geworfen, verschleppt oder vertrieben worden.

Eine Millionenzahl von Katholiken, Priestern und Laien, sind ohne Gnade wütendster Verfolgung ausgesetzt.

Die Zahl der Martyrer, der Blutzengen Christi, geht in diesem aufgeklärten 20. Jahrhundert bereits in die vielen Tausende.

Gewiß, die Kirche Jesu Christi ist seit dem Opfertode des Erlösers immer zugleich eine Kirche des Leidens und Sterbens und eine Kirche der Auferstehung und des Sieges über den Tod gewesen. Und wie die japanischen Christen, die über Jahrhunderte hinweg ohne Priester und Unterweisung den von ersten Missionaren ausgesäten Glauben bewahrten, so wird auch die in Rotchina, in Albanien oder in den Staaten Sowjetrußlands verborgene Kirche beweisen, daß die Verheißung mit ihr ist: die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.

In der Gewißheit des Glaubens und festgegründet in der Hoffnung kennen wir dieses Ende; stark in der Liebe müssen wir den rechten Weg dorthin im Gebete erleben. Leidende und verfolgte Kirche, verborgene, streitende und betende Kirche münden in einem Ziele: der Verherrlichung in Gott.

An uns aber ist es, mit der Gnade und der Verheißung mitzuwirken und unsere Verantwortung für den Weg der Kirche in der Welt zu erkennen. Die Pforten der Hölle haben nicht nur überzeitliche, sondern auch sehr irdische Bedeutung.

Alle, die Ohren haben zu hören, auch die, die nicht hören wollen, sollen es vernehmen:

Wer die Kirche verfolgt, verfolgt den Menschen, verfolgt die Freiheit, verfolgt Gott.

Wer nach der Kirche greift, greift nach dem letzten Hort des Rechtes und der Menschlichkeit auf Erden!

So rufen wir alle gläubigen Christen auf, durch Gebet, Buße, Opfer und Sühne den verfolgten und leidenden Glaubensbrüdern zu Hilfe zu kommen; ihr Leiden ist Leiden für Christus, Mitleiden mit Christus. Das Gebet ist auch heute noch die größte Macht, besonders dann, wenn wir unserem Gebet durch Vereinigung mit dem Erlöser in der hl. Kommunion Gottes Kraft geben.

Als Petrus im Kerker in Jerusalem schmachtete, betete die junge Kirche ohne Unterlaß für ihn und er wurde wunderbar befreit. Auch heute wird das beharrliche Gebet der Christenheit für die verfolgte Kirche vom Herrn die Befreiung erlangen. Aber nicht nur an dem besonderen Gedenktag der verfolgten Kirche soll uns dieses große Anliegen in der Seele brennen. Gewöhnen wir uns daran, die kleinen und großen Opfer, die uns das Leben bringt, in diesem Sinne aufzunehmen und Gott immer neu darzubringen. Durch solche Opfergesinnung können wir unser Gebet für die verfolgte Kirche kraftvoll unterstützen. Was ist es Großes, wenn wir so nicht an unseren kleinen persönlichen und oft engen Sorgen hängen bleiben, sondern an der Gestaltung unserer Zeit für Gott und die Ewigkeit mitwirken!

Die Mahnung des hl. Petrus (1. Petr. 4, 7 f.) sei uns heute an seinem Festtage und alle Tage heilige Verpflichtung: „Seid besonnen und verharret im Gebet; vor allem heget innige Liebe zueinander. So zeigt ihr euch als gute Verwalter der mannigfaltigen Gnade Gottes“. In seinem zweiten Briefe aber (2. Petr. 3, 17 f.) mahnt uns derselbe Apostelfürst: „Seid auf der Hut, daß ihr euch nicht selbst vom

Wahne der Gottlosen fortreißen laßt und euere Festigkeit verliert. Wachset vielmehr in der Gnade und in der Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Ihm sei Herrlichkeit jetzt und für den Tag der Ewigkeit. Amen“.

Gegeben zu Freiburg i. Br., den 18. Juni 1953, am Oktavtag des Festes des Heiligsten Herzens Jesu.

† Wendelin, Erzbischof.

\* \* \*

1. Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) in allen Gottesdiensten von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung in Presse und Rundfunk, ganz oder auch nur auszugsweise, ist erst nach dem 29. Juni 1953 gestattet.

2. Die Gläubigen sind aufzufordern, an diesem Tage, aber auch während des Jahres täglich für die verfolgte Kirche eifrig und anhaltend zu beten und in dieser Meinung die hl. Kommunion aufzuopfern. Die Priester wollen öfters dieses Anliegens bei der Feier des hl. Opfers gedenken; am Gebetstage selbst ist die Kollekte pro captivis (32) als oratio pro re gravi einzulegen.

3. Die Nachmittags- oder Abendandacht ist als Bitt- und Sühnestunde für die verfolgte Kirche zu gestalten. Dabei kann die Andacht „In Zeiten öffentlicher Bedrängnis“ (Magnifikat S. 825 ff.) verwendet werden.

Freiburg i. Br., 20. Juni 1953.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 120

### Errichtung der Pfarrkuratie Sulzfeld

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen Sulzfeld und Kürnbach wohnen, errichten Wir nach Anhörung unseres Domkapitels und der hierfür in Betracht kommenden Stellen mit Wirkung vom 1. April 1953 eine selbständige katholische Pfarrkuratie Sulzfeld. Diese teilen Wir dem Landkapitel Bretten zu (Regiunkel Eppingen).

Die Pfarrkuratie Sulzfeld verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbande der Mutterpfarre Rohrbach am Gießhübel.

Als Kuratiekirche weisen Wir der genannten Pfarrkuratie die neuerstellte Kirche ad Assumptionem B. M. V. zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934 Nr. 32 S. 297).

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 121

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Maria Mediatrix in Donaueschingen und Bildung einer katholischen Gesamtkirchengemeinde in Donaueschingen

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Maria Mediatrix in Donaueschingen errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1952 unter Loslösung von der seitherigen katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen eine selbständige, rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Maria Mediatrix und vereinigen die beiden Kirchengemeinden St. Johannes Baptista und St. Maria Mediatrix zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donaueschingen.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. April 1953 auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die Errichtung genehmigt. Gleichzeitig hat das Kultministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium gemäß § 11 Abs. 2 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) sowie Art. 21 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die Zustimmung zur Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donaueschingen erteilt.

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 122

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Fidelis und St. Georg in Villingen

Wir errichten mit Wirkung vom 1. April 1952 für die Katholiken der katholischen Pfarrei St. Fidelis in Villingen eine selbständige rechtspersonliche Kirchengemeinde St. Fidelis und für die Katholiken der katholischen Pfarrkuratie St. Georg in Villingen eine selbständige rechtspersonliche Kirchengemeinde St. Georg, jeweils unter Loslösung von der seitherigen katholischen Kirchengemeinde Villingen-Münster.

Gleichzeitig werden die Kirchengemeinden Münster, St. Fidelis und St. Georg in Villingen zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu der katholischen Gesamtkirchengemeinde Villingen vereinigt. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1953 gemäß Art. 1 und 11 Abs. 1 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108) und Art. 31 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1953

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 123

Ord. 15. 6. 53

### Pfarrkonkurs

Die Abnahme des allgemeinen Pfarrkonkurses findet im laufenden Jahre vom 22. bis 24. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg im Breisgau (Schoferstr. 1) statt.

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene in der Erzdiözese tätige Priester, welche das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben. Die Gesuche um Zulassung wollen bis spätestens 31. August an uns gerichtet werden. Soweit keine gegenteilige Verfügung ergeht, ist dem Gesuche stattgegeben worden. Die Examinanden wollen sich am Montag, den 21. September, zwischen 14 und 18 Uhr auf dem Sekretariate in unserer Kanzlei eintragen und ihre Kurainstrumente daselbst abgeben.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (Liber II und III), Pastoraltheologie und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Im Collegium Borromaeum kann Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Examensteilnehmer, welche dies wünschen, wollen rechtzeitig der Direktion davon Kenntnis geben.

Nr. 124

Ord. 19. 5. 53

### Firmungsoffer

Seit dem Jahre 1951 besteht bei dem Bonifatiusverein für das Kath. Deutschland in Paderborn das „Diasporakind-Hilfswerk“. Es verfolgt den Zweck, den von dem religiösen Mittelpunkt weit entfernt wohnenden Erstkommunikanten für zwölf Wochen den Aufenthalt in katholischen Gegenden zu ermöglichen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Kinder durch einen solchen Aufenthalt im religiösen Leben sehr günstig und nachhaltig beeinflusst werden. Der längere Aufenthalt in einer ganz vom christlichen Geiste erfüllten katholischen Familie, das Erlebnis des feierlichen Gottesdienstes in einer festlich geschmückten Pfarrkirche lassen in den Kindern, die bisher nur in Fabrik- und Tanzsälen dem sonntäglichen Gottesdienst beigewohnt haben, eine tiefgehende Wirkung zurück. Sie verlieren das Minderwertigkeitsgefühl, das sich oft aus dem Bewußtsein der Minderheit entwickelt, und kehren sehr oft als kleine Apostel in die Gemeinde zurück.

Die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder werden von den Aufnahmefamilien getragen. Es entstehen aber dem „Diasporakind-Hilfswerk“ nicht geringe Kosten für die Bestreitung der Fahrtauslagen und für Einkleidungsbeihilfen. Sie werden aufgebracht durch das

#### Firmungsoffer,

das in verschiedenen Diözesen zu Gunsten des Diasporakind-Hilfswerks eingeführt ist. Dieses Firmungsoffer soll künftig auch eine regelmäßige Einrichtung in unserer Erzdiözese werden.

Im Mittelpunkt des Vorbereitungsunterrichts auf die hl. Firmung soll künftig das Firmungsoffer stehen. Es soll der Anknüpfungspunkt sein, um die Bedeutung der Opferbereitschaft und der apostolischen Gesinnung im christlichen Leben ins rechte Licht zu rücken. Die Opferscheu und Vergnügungssucht, die materialistische Einstellung und der mangelnde Sinn für höhere Interessen sind ein Grundübel unserer Zeit, auch der Jugend. Dieser ganz auf das Irdische gerichtete Geist ist nicht zuletzt die Ursache für den Rückgang der Priester- und Klosterberufe. Ihm muß im Religionsunterricht, vor allem auch im Firmungsunterricht, entgegengewirkt werden. Die Kinder mögen darauf hingewiesen werden, daß das Opfer und die Verzichtleistung das tägliche Brot des Christen sein müssen. Es soll der Sinn und die Anteilnahme geweckt werden für die großen Anliegen der Kirche, für die Diasporanot und die Weltmission durch die Empfehlung des Beitritts zum Schutzengelverein und vor allem des Firmungsoffers. Die Kinder sind darauf hinzuweisen, daß das Firmungsoffer

und Mitgliederbeiträge des Schutzengelvereins persönliche Opfer sein sollen. Die Beiträge sollen nicht von den Eltern erbeten werden. Sie sollen vielmehr dadurch aufgebracht werden, daß kleine Geldspenden nicht zu Naschereien und zum Besuch des Kinos verwendet, sondern für das Firmungsoffer und den Schutzengelverein zurückgelegt werden.

Das Firmungsoffer soll sofort zur Einführung gelangen.

Es wird den Pfarrämtern für das Firmungsoffer der Firmlinge ein besonderer Papierbeutel zur Verfügung gestellt werden, in den das Firmungsoffer die ganze Zeit gelegt und der bei einem Opfergang am Firmungstag abgegeben wird.

Die Erträgnisse des Firmungsoffers sind an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Nr. 125

Ord. 3. 6. 53

### Diasporabericht 1953

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins hat kürzlich den Diaspora-Seelsorgestellten das Formblatt „Missionsbericht 1953“ zugehen lassen. Die darin erbetenen Angaben bilden die Grundlage der Diaspora-Fürsorge des Bonifatiusvereins, seiner Zweigorganisationen (Diaspora-Kinderhilfe, Schutzengelverein, Diaspora-MIVA) und des Diaspora-Kommissariates der deutschen Bischöfe (Priester-Ausgleichskasse).

Als Diaspora gelten alle Seelsorgebezirke, bei denen am Sitze des Seelsorgers oder in Orten des Außenbezirkes die Zahl der Katholiken weniger als  $\frac{1}{3}$  der Gesamtbevölkerung beträgt. Etwa nicht angeschriebene Diaspora-Seelsorgestellten mögen darum den Fragebogen beim Generalvorstand in Paderborn noch anfordern.

Es liegt im eigenen Interesse der betreffenden Hochwürdigen Herren, die gewünschten Auskünfte möglichst vollständig und ausführlich zu geben.

Wir ersuchen hiermit, den Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins umgehend wieder zurückzuschicken.

Nr. 126

Ord. 18. 6. 53

### Veronikawerk

Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß wegen des Veronikawerkes, Amtsblatt 1950 St. 29 S. 363 hinzuweisen. Danach sind alle Geistlichen der Erzdiözese mit selbständiger Haushaltung verpflichtet, Mitglied des Veronikawerkes zu werden, soweit nicht eine andere gleichwertige Altersversorgung nachgewiesen wird. Der Abschluß eines Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrages mit einer privaten Versicherungsgesellschaft kann nicht als gleichwertig betrachtet werden. Das haben die Erfahrungen der letzten Zeit

deutlich gezeigt, denn durch die Währungsumstellungen nach den beiden Weltkriegen sind alle privaten Lebens- und Rentenversicherungen entwertet worden. Dazu kommt noch, daß der Abschluß eines Vertrages mit einer privaten Versicherungsgesellschaft immer eine große finanzielle Belastung bedeutet, ohne die Gewähr zu bieten, daß der Pfarrhaushälterin im Alter auch wirklich geholfen wird. Wenn gelegentlich darauf hingewiesen wird, daß die Leistungen der privaten Rentenversicherungen erheblich höher sind, als die des Veronikawerkes, dann ist dabei außer acht gelassen, daß auch die zu leistenden Prämien ein Mehrfaches des Beitrages zum Veronikawerk ausmachen. Bei einer Erhöhung der Beiträge für das diözesane Unterstützungswerk der Pfarrhausangestellten könnten auch die Leistungen entsprechend verbessert werden. Aber auch in der jetzigen Form ist das Veronikawerk die günstigste zusätzliche Altershilfe, denn seine Unterstützung sichert der Pfarrhaushälterin nach dem Tode ihres Dienstgebers zusammen mit der Rente aus der Angestellten- oder Invalidenversicherung einen zwar bescheidenen, aber ausreichenden Lebensunterhalt.

Es ist zudem eine Pflicht amtsbrüderlicher Solidarität, dem vom Bischof der Diözese eingeführten Werk den Vorzug vor privaten Versicherungen zu geben.

Vorschläge und Beanstandungen wollen bei der Geschäftsstelle des Veronikawerkes, Freiburg i. Br., Hansastr. 4, eingereicht werden, damit sie bei der Mitgliederversammlung besprochen werden können.

Nr. 127

Ord. 11. 6. 53

### Allgemeine Kirchenkollekten

Im dritten Vierteljahr 1953 (Juli, August und September) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 5. Juli: Große Caritassammlung (vgl. Hirtenwort des Herrn Erzbischofs)
- 26. Juli: Kollekte für Jugendseelsorge (Förderung der Aufgaben der Diözesanleitungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Mannes- und Frauenjugend, sowie deren Gliederungen)
- 9. August: II. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten)
- 6. September: Kollekte für den Schutzengelverein (Diaspora)

20. September: III. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter i. Schwld.).

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg im Breisgau - Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe - unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge ist in dem vorgeschriebenen Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 128

Ord. 11. 6. 53

### Handreichung für die Seelsorge

In der nächsten Zeit wird allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren zur Verteilung an die einzelnen Seelsorgegeistlichen im Auftrage der Hauptarbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit, Fulda, durch die Winfried-Werk GmbH., Augsburg, eine Handreichung zugehen unter dem Titel „Der Christ in der Verantwortung; neue Folge“. Wir empfehlen den Geistlichen die Schrift zum Studium und zur Auswertung.

Nr. 129

OStR. 27. 5. 53

### Aufhebung landesgesetzlicher Vorschriften betr. Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen

Die landesgesetzlichen Vorschriften

- a) in Baden § 1 Abs. 2 des Badischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (GuVBl. 254),

b) in Hohenzollern Art. 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Pr.GS. 177),

die für alle Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen im Werte von mehr als 500 DM an bestehende Stiftungen oder andere juristische Personen die staatliche Genehmigung vorgeschrieben hatten, sowie

c) in Hohenzollern Art. 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (s. unter b),

der für den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 DM die staatliche Genehmigung vorgeschrieben hatte,

wurden durch Art. 2 Abs. 1 der Schlußvorschriften im Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (BGBl. I 33) mit Wirkung ab 1. April 1953 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt ist daher für Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an kirchliche juristische Personen (allgemeine und örtliche kirchliche Fonde, Pflegen, Pfründen, kirchliche eingetragene Vereine u. a.) keine staatliche Genehmigung mehr erforderlich; ebenso ist für den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken im Werte über 5000 DM das Erfordernis staatlicher Genehmigung in Hohenzollern weggefallen.

Die Pflicht zur Einholung kirchenobrigkeitlicher Genehmigung nach § 10 Ziff. 5 der Kirchenvermögenssatzung (Amtsblatt 1934 S. 195), sowie die Pflicht zur Anzeige von freigebigen Zuwendungen, für die kirchenobrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist, bleibt unberührt.

Unberührt bleibt auch die Genehmigungspflicht zum Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nichtlandwirte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 45 und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Durchführungsverordnungen.

### Priesterexerzitien

In der Erzabtei Beuron finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

10.—14. August, 7.—11. September,  
24.—28. August, 5.—9. Oktober.

Exerzitienmeister: P. Subprior Stephan Schmitt.

Anmeldungen sind zu richten an den Gastpater der Erzabtei (14b) Beuron (Hohenzollern).

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne finden vom 27.—31. Juli unter der Leitung des Hochwürdigsten Herrn Erzabtes Dr. B. Baur von Beuron Priesterexerzitien statt.

Im Kloster Heiligenbronn finden vom Montag, den 17. August abends bis Donnerstag, den

20. August abends Exerzitien für Priester statt. Exerzitienmeister ist P. Philipp Schmitt SJ., Superior in Karlsruhe.

Anmeldungen an das Kloster Heiligenbronn in Schramberg über Oberndorf (Neckar).

Im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt a. d. Haardt finden vom 2.—6. August (Beginn 20,30 Uhr) Priesterexerzitien statt.

Vom 19.—27. August findet in Rottmannshöhe am Starnbergersee (Post: [13b] Assenhausen) ein achttägiger Exerzitienkurs für Priester statt. Exerzitienmeister: P. Gottfried Dümpelmann SJ., Spiritual in Freiburg i. Br.

Im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 27.—31. Juli (P. Vinzenz Mazet OFM), 10. bis 14. August (P. Determann SJ), 24.—28. August (P. v. Waldburg SJ), 14.—18. September (P. Vinzenz Mazet OFM), 21.—25. September (P. Vinzenz Mazet OFM), 5.—9. Oktober (P. v. Schönfeld SJ), 12.—16. Oktober (P. v. Schönfeld SJ).

### Exerzitien

In der Erzabtei Beuron (Hohenzollern) finden im 3. Vierteljahr 1953 folgende Exerzitienkurse statt:

Montag, den 3. bis Freitag, den 7. August für Schüler der Oberklassen von Gymnasien und Oberschulen (P. Albert Maier).

Montag, den 17. bis Freitag, den 21. August für Herren freier Berufe, Akademiker, Beamte, Lehrer (P. Maternus Eckardt).

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Beuron (Hohenzollern) finden im 3. Vierteljahr 1953 folgende Exerzitienkurse statt:

Montag, den 3. bis Freitag, den 7. August für Lehrerinnen (P. Rupert Haungs).

Montag, den 31. August bis Freitag, den 4. September für Oblatinnen (P. Chrysostomus Großmann).

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den P. Polycarp Meyer OSB mit Wirkung vom 1. Mai 1953 zum Diözesanpräses des katholischen Werkvolkes - Diözesanverband katholischer Arbeitnehmer - der Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Studienrat Othmar Strohm in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. Juni 1953 zum Geistlichen Beirat der Diözesangemeinschaft der Katholischen Kaufmännischen Vereinigungen in der Erzdiözese Freiburg, zum Diözesanpräses des Bundes der

Katholischen Deutschen Kaufmannsjugend im KKV — Erzdiözese Freiburg — und zum Diözesanpräses des Verbandes katholischer kaufmännisch berufstätiger Frauen „St. Lydia“ ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Juni 1953 den Pfarrer Paul Brutscher in Jechtingen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Religionslehrer Bruno Kirchgäßner an der Handelsschule in Konstanz zum Studienrat ernannt.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 7. Juni: Berberich Leo, Vikar in Wertheim, auf die Pfarrei Eubigheim.
- 7. Juni: Beykirch Johannes, Pfarrer in Brühl, auf die Pfarrei Hockenheim.
- 14. Juni: Strobel Andreas, Pfarrer in Steißlingen, auf die Pfarrei Ittendorf.
- 14. Juni: Wiehl Joseph, Pfarrverweser in Neckargerach, auf diese Pfarrei.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Freiburg ad St. Blasium (Zaehringen), decanatus Freiburg.

Collatio libera. Petitiones usque ad 8 Julii 1953 proponendae sunt.

### Versetzungen

- 8. Juni: Schweiß Anton, Vikar in Malsch b. E., i. g. E. nach Kehl a. Rh.
- 10. Juni: Hettler Elmar, Vikar in Weingarten b. O., i. g. E. nach Bad Krozingen.
- 17. Juni: Scheidel Friedrich, Vikar in Königshofen, i. g. E. nach Forst.
- 17. Juni: Schweiger Ludwig, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Neuenburg.
- 24. Juni: Danner Fritz, Vikar in Villingen, Münsterpfarrei, als Pfarrverweser nach Leipferdingen.
- 24. Juni: Schmid Leonhard, Pfarrer von Neukirch mit Absenz, Pfarrverweser in Leipferdingen, i. g. E. nach Veringendorf.

### Im Herrn sind verschieden

- 16. Juni: Birkle Lorenz, resign. Pfarrer von Bad Imnau, † in Rangendingen.
- 17. Juni: Frank Hermann, Geistl. Rat, Professor a. D. in Flehingen.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat